

Beschluss des EK ZÜS

ZÜS
B-003

Angenommen vom EK ZÜS 34. Sitzung, TOP 4.1.2

16.11.2022

Umsetzung des § 30a Energiesicherungsgesetz (EnSiG): Inbetriebnahme von überwachungsbedürftigen Anlagen zur Bewältigung einer Gasmangellage

- (1) Wenn § 30a EnSiG für erlaubnisbedürftige Anlagen in Anspruch genommen werden soll, sind alle für die Beurteilung der Sicherheit der Anlage erforderlichen Unterlagen spätestens im Rahmen der Prüfung nach § 15 BetrSichV durch die ZÜS zu bewerten.

Die ZÜS empfehlen den Betreibern zur Sicherstellung eines zügigen Verfahrens, die Unterlagen, die für die Prüfung gemäß § 15 BetrSichV erforderlich sind, für eine Konzeptprüfung bereits in der Planungsphase der Anlage bei der ZÜS einzureichen.

- (2) Zusätzliche über den Fuel Switch hinausgehende erlaubnisbedürftige Änderungen dürfen nur unter Durchführung des Verfahrens nach § 18 BetrSichV (Prüfbericht einer ZÜS und Erlaubnis durch die Behörde) vorgenommen werden. Hierzu zählt z. B. die Änderung der Art der Beaufsichtigung (z. B. von 24 h Betrieb ohne Beaufsichtigung auf 72 h).